

BGer 6B 82/2010 vom 12. April 2010

Bundesgericht, 2010-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_82_2010

FR: TF 6B 82/2010 du 12 avril 2010

IT: TF 6B 82/2010 del 12 aprile 2010

Regeste

Strafvollzug in Form von Electronic Monitoring (EM) | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügungen vom 28. Januar und 2. März 2010 eine Frist bis 18. Februar 2010 sowie eine Nachfrist bis 23. März 2010 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von 2'000.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Der Kostenvorschuss wurde nicht geleistet. Auf die Beschwerde ist daher androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.